

Verteiler

- a) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabstellen in der senatorischen Behörde
- b) Ämter und Betriebe des Ressorts

nachrichtlich:

- c) S, SV
- d) Dem Ressort zugeordnete Gesellschaften
- e) Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal (MIP)

Dienstanweisung Nr. 344

Vorlagen für Vergaben, Wertgrenzen und Verfahren für die Vergabezustimmung

1. Regelungsgehalt

Die Dienstanweisung trifft Regelungen für die der Fachaufsicht des Geschäftsbereichs Umwelt, Bau, Verkehr und Landwirtschaft unterliegenden Dienststellen sowie die dem Ressort angehörigen Verwaltungseinheiten, sofern sie Vergaben für Bauleistungen nach der VOB/A sowie Liefer-, Dienstleistungen nach dem TtVG bzw. der VgV tätigen.

Vergaben sind nach Maßgabe dieser Regelungen dem Referat 16 der Senatorischen Dienststelle vorzulegen:

- vor der Auftragserteilung zur Zustimmung bzw. Kenntnisnahme
- dem Vergabeausschuss der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft zur Beratung,
- vor/ nach Auftragserteilung für regelmäßige Stichprobenkontrollen (auf Anforderung).

Hierunter fallen auch Vergaben, die diese Stellen im Namen und in Rechnung für Dritte tätigen, wenn sie von diesen verantwortlich mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt wurden.

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Vergaben von Gutachten und Leistungen, die üblicherweise von freiberuflich Tätigen bzw. im Wettbewerb mit diesen erbracht werden.

2. Zustimmung zu Vergaben

2.1. Zustimmungsvorbehalt

Eine Zustimmung zu den Vergabevorschlägen durch den/die Senator/in oder seine/ihre Vertretung ist erforderlich für die Verfahren, die entsprechend der Wertgrenzen (siehe Ziffer 6) auch dem Vergabeausschuss vorzulegen sind.

Vergabevorschläge für Dienstleistungen sowie Lieferleistungen, die nicht Baumaßnahmen zuzurechnen sind, werden den Vergabeausschüssen nicht vorgelegt. Für Aufträge für Bau- und Lieferleistungen des Bundesfernstraßenbaus gilt dies mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen eine Vorlage an den Vergabeausschuss zum Zwecke der Kenntnisnahme erfolgt.

Unterhalb dieser Wertgrenze ist kein generelles Zustimmungserfordernis gegeben. Es sind stattdessen regelmäßig stichprobenartige Prüfungen vorgesehen (vgl. Ziffer 5 und 6).

2.2. Form der Einreichung eines Vergabevorschlages

Die nach den nachstehend angegebenen Wertgrenzen zur Zustimmung zur Kenntnisnahme vorzulegenden Vorlagen für die Vergabe o.g. Leistungen sind in zweifacher Ausfertigung grundsätzlich mit dem eingeführten Formular „Vergabevorschlag“ dem Referat 16 einzureichen. Für die Meldung der Vergabe wird ein Formblatt zur digitalen Meldung zur Verfügung gestellt, das abrufbar ist unter: (http://www.bauumwelt.bremen.de/bau/planen_und_bauen/vergabewesen_und_wettbewerbe-3560).

Das Formblatt „Vergabevorschlag“ ist mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen, die zugehörigen Daten sind entsprechend der Anwendungshilfe zeitgleich per elektronischer Post an die im Formblatt angegebene Stelle zu übermitteln.

Sofern eine Vergabestelle am elektronischen Ausschreibungsverfahren mit dem „Vergabemanager“ teilnimmt, erfolgt eine Datenübermittlung automatisch mit der Vorlage des Vergabevorschlages. Nach der Verarbeitung des Vergabevorschlages ist ein „Abzeichnen“ durch die Berechtigten des Referats 16 oder die entsprechenden Vertreter/innen erforderlich, um den Workflow nicht zu unterbrechen. Mit dem Abzeichnen ist keine fachlich-inhaltliche Prüfung des Vergabevorschlages verbunden, sondern nur die datentechnische Verarbeitung der Verfahrensdaten im Vergabevorschlag.

Die elektronische Datenübermittlung dient gemäß dem BrDSG bzw. der DSGVO u.a. der statistischen Auswertung der Angaben zum Ausschreibungsverfahren und zu den vorgelegten Angeboten. Die personenbezogenen Daten werden in der Datenbankanwendung ConVerA (**Controlling** bei der **Vergabe** von **Aufträgen**) zweckgebunden gespeichert und zehn Jahre nach Zugang unbrauchbar gemacht.

2.3. Bearbeitungshinweise zum Vergabevorschlag

Zur Bearbeitung eines Vergabevorschlages ist insbesondere folgendes zu beachten:

Die zuständige Stelle hat vor der Eröffnung eines Vergabeverfahrens die voraussichtlichen Kosten für die Leistung durch eine Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung zu ermitteln und in dem Formblatt "Vergabevorschlag" anzugeben. Die Kostenschätzung darf sich nur auf die in dem Vergabeverfahren (ggf. anteilig) ausgeschriebenen Leistungen beziehen, u.a. um eine Vergleichbarkeit mit dem Angebotspreis in Bezug auf § 14 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes für das Land Bremen (BremGBl.S. 773; 12.12.2017) zu erreichen.

Es ist schriftlich oder in Textform zu versichern, dass mit dem eingereichten Vergabevorschlag der Kostenrahmen voraussichtlich nicht überschritten wird. Wird der Kostenrahmen überschritten oder ist eine Überschreitung abzusehen, sind in der Vorlage die finanziellen und/oder baulichen Maßnahmen darzustellen, mit deren Hilfe die Einhaltung des Gesamtkostenrahmens sichergestellt wird.

Nachtragsvereinbarungen stellen eigene Vergabevorgänge dar, die einer freihändigen Vergabe entsprechen. In jedem Fall ist der Anlass bzw. die Notwendigkeit z.B. Mehrkosten auf Grund von Massenerhöhungen mit nachträglich neu vereinbarten Einheitspreisen, Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, ausreichend zu begründen. Die Angemessenheit der Preise ist zu bestätigen.

Alle zur Beurteilung der Vorlagen notwendigen Unterlagen (das Protokoll über den Eröffnungstermin (soweit der durchgeführt wurde), die beiden preisgünstigsten sowie das höchste Angebot, ggf. von der Wertung ausgeschlossene und ansonsten an aussichtsreicher Stelle gelegene Angebote, der Vergabevermerk, der Preisspiegel, etc.), auch etwaige Bezugsvorgänge, sind dem Vergabevorschlag im Original beizulegen, soweit sie nicht im elektronischen Verfahren vollständig abgebildet sind. Im Formular sind die Vergabestelle und der/die verantwortlich bearbeitende Mitarbeiter/in der Vergabestelle namentlich zu benennen. Das Formular ist von dem/der Dienstvorgesetzten des/r Bearbeiters/in zu unterschreiben. Dieses gilt auch in den Fällen, in denen Dritte von der Vergabestelle mit der Angebotswertung beauftragt worden sind. Unvollständig ausgefüllte Vergabevorschläge werden nicht weiterbearbeitet.

3. Sitzung der Vergabeausschüsse

Die Sitzungen der Vergabeausschüsse finden in zeitlicher Anbindung an die Sitzungen der Deputationen statt.

Dem Vergabeausschuss sind Vergaben von Bauleistungen sowie damit im Zusammenhang stehende Lieferleistungen vorzulegen, die die Wertgrenze gemäß Ziffer 6 erreichen. Diese stellen Netto-Beträge dar.

Vergabevorschläge, die im Vergabeausschuss behandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche vor der Sitzung zu den jeweils bekannten Deputationsterminen einzureichen. Die Tagesordnungen der Vergabeausschüsse werden mit den Tagesordnungen der jeweiligen Deputationssitzung versendet.

Bei sehr dringenden Vergabevorgängen kann die Vorlagefrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Vergabevorschläge sollen dann als Tischvorlagen behandelt werden.

Aufgrund des gewählten Sitzungsrhythmus hat der Vergabeausschuss ins Ermessen der senatorischen Behörde gestellt, Bauvergabevorgänge erst nach der Auftragserteilung vorzustellen, wenn Termingründe dieses erfordern. Dazu kann bei Vorliegen zwingender Gründe auf Antrag beim Referat 16 auch außerhalb eines Sitzungstermins des Vergabeausschusses eine Vorabzustimmung erteilt werden, wenn anderenfalls schwerwiegende Nachteile zu entstehen drohen.

Ist zum Zeitpunkt einer Vergabeausschusssitzung bereits absehbar, dass die Notwendigkeit zur Erteilung einer solchen Vorabzustimmung wahrscheinlich wird, so ist dem Vergabeausschuss hierüber mündlich zu berichten. Ein Vergabevorschlag, dem vorab zugestimmt wurde, ist anschließend stets nachträglich im Vergabeausschuss vorzutragen.

Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes gefordert wird, sind den Vergabeausschüssen die wesentlichen Inhalte des Vergabevorschlages nach Anlage 1 mündlich und unaufgefordert vorzutragen.

4. Vergabeprüfung

Zur Qualitätssicherung / Kontrolle unterhalb der Wertgrenze für Zustimmungserfordernisse werden für anstehende Vergaben stichprobenartige Prüfungen durch das Referat 16 durchgeführt. Dazu sind die prüffähigen Unterlagen bereitzuhalten und auf Anforderung zu übersenden. Zu diesem Zweck ist das Formular „Vergabevorschlag“ in die entsprechende Ablage des VIS einzustellen.

5. Zuständigkeiten für die Vergabezustimmung und Wertgrenzen

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (Stadt und Land) hat in ihrer Sitzung am 10.3.2016 die Mitwirkung der Vergabeausschüsse (Stadt und Land) der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft bei Vergabezustimmungen neu festgelegt. Die Zustimmungen zu Vergaben für die Vergabeausschüsse erteilt der Senator; die Ausschüsse wirken bei den Entscheidungen mit.

Auch Vergabezustimmungen im Bereich der Eigenverantwortlichkeit der Vergabestellen sind insbesondere unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und nach Maßgabe der "Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen"(BremAbl. Nr. 11, 23.1.2001) zu behandeln, schriftlich zu erteilen und zu dokumentieren.

Ausgenommen der nachstehenden Sonderregelungen für den Bundesfernstraßenbau gelten für die Zustimmung zur Vergabe ab sofort die folgenden Wertgrenzen:

Freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren

Vergabestellen in Eigenverantwortlichkeit bis 70.000 Euro €

Vergabeausschuss über 70.000 Euro €

Beschränkte Ausschreibung/nichtoffenes Verfahren

Vergabestellen in Eigenverantwortlichkeit bis 150.000 Euro €

Vergabeausschuss über 150.000 Euro €

Öffentliche Ausschreibung/offenes Verfahren

Vergabestellen in Eigenverantwortlichkeit bis 250.000 Euro €

Vergabeausschuss über 250.000 Euro €

Den Vergabeausschüssen der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft werden nur Vergabevorschläge für Bauleistungen und Lieferleistungen, die im direkten Zusammenhang mit Bauvorhaben stehen, vorgelegt. Hierzu zählen auch entsprechende Vergabevorschläge aus den Geschäftsbereichen Umwelt und Landwirtschaft und den diesen nachgeordneten Bereichen. Vergabevorschläge für Lieferleistungen, die nicht Baumaßnahmen zuzurechnen sind, werden den Vergabeausschüssen nicht zur Zustimmung vorgelegt.

Aufträge für Bau- und Lieferleistungen des Bundesfernstraßenbaus, welche die o.g. Wertgrenzen einer Vorlage zum Vergabeausschuss überschreiten, sind dem Vergabeausschuss zeitnah zur Auftragserteilung zur Kenntnis zu geben. Bei Bauvorhaben der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) wird der Vergabeausschuss nachrichtlich informiert, er erteilt keine Zustimmung.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung 344 ersetzt die vorherige DA 344 vom 28.04.2016.
Ihre Gültigkeit ist bis zum 31.05.2023 befristet.

In Vertretung

(Meyer)

Anlage 1

Die ggf. vorzutragenden Inhalte bei einer Vorstellung in den Vergabeausschüssen

Begründung zur Wahl des Vergabeverfahrens, wenn keine öffentliche Ausschreibung/ offenes Verfahren durchgeführt wurde

Ort/Lage der Baustelle

Baubeginn und Bauabschluss/Vertragsdauer

Anzahl der angeforderten / eingegangenen Angebote

Nennung der ausgeschlossenen Angebote, der Ausschlussgründe, Ausschluss an welcher Stelle liegend?

Betrag der eigenen Kostenschätzung/Kostenberechnung

Nennung des zur Vergabe vorgeschlagenen Angebotes (Name der Firma, Höhe der Auftragssumme, Beauftragung eines Haupt- oder eines Nebenangebotes, ggf. Inhalt des Nebenangebotes)

Wurden Nebenangebote nicht gewertet, die anderenfalls Aussicht auf eine Beauftragung gehabt hätten? Wenn ja, warum wurden diese nicht gewertet?

Verlesung der Namen des nächsthöheren und des höchsten in der Wertung verbliebenen Bieters, sowie die Summen Ihrer Angebote

Liegen alle geforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen vor? Wenn nicht, aus welchem Grund wird das Angebot dennoch zur Auftragsvergabe vorgeschlagen?

Wurde ein Nachunternehmereinsatz angemeldet? Wenn ja, in welchem Umfang und für welche Leistungen? Liegt die verbindliche Benennung aller angemeldeten Nachunternehmer vor? Liegen alle Unbedenklichkeitsbescheinigungen/Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer vor? Wenn nein, warum wird darauf verzichtet?

Bei größerer Abweichung der Kostenschätzung von der Auftragssumme (20 %): Wurde eine vertiefte Preisprüfung durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wie wird ggf. die Auskömmlichkeit eines Angebotes trotz niedrigem Angebotspreis begründet?

Sind im Laufe des Vergabeverfahrens schriftliche Beschwerden von Bietern zu diesem Verfahren eingegangen? Wenn ja, wie wurde diesen abgeholfen?

Ist ein Vergabenachprüfungsverfahren anhängig oder ist ein solches zu erwarten? Wenn ja, wie werden die Aussichten der Beschwerde und die möglichen Auswirkungen auf das Vorhaben beurteilt?